

Kontakt:
Stahlstr. 5 – 51645 Gummersbach
Tel.: (02261) 88-3903, - _____
Fax: (02261) 88-3939



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

**VETERINÄR- UND LEBENSMITTEL-
ÜBERWACHUNGSAMT**

Stand: November 2024

MERKBLATT FÜR DIE KÄLBERHALTUNG

mit Auszügen aus der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutzTV. Die geltende Fassung der Verordnung ist unter www.gesetze-im-internet.de abrufbar.

1. Haltungsanforderungen

Definition Kälber: Hausrinder im Alter von bis zu **sechs Monaten**;
Anbindehaltung grundsätzlich verboten!
Käber müssen Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben.

a) Kälber bis zu 2 Wochen:

Einstreu: Stroh oder ähnliches Material
Einzelboxabmessungen (innen): l = 120 cm b = 80 cm h = 80 cm

b) Kälber über 2 bis zu 8 Wochen:

a) **Einzelboxenabmessungen:** b = 100 cm* l = 160 cm, wenn Trog außen
oder b = 100 cm* l = 180 cm, wenn Trog innen

*b = 90 cm, wenn Seitenbegrenzung nicht bis zum Boden oder nicht über mehr als 1/2 der Boxenlänge reicht

b) **Gruppenhaltung:** - alle Kälber müssen gleichzeitig Futter aufnehmen können
- bis 150 kg Lebendgewicht = Bodenfläche 1,5 m²/Kalb
- für bis zu 3 Tieren beträgt die Mindestbodenfläche 4,5 m²

c) Kälber über 8 Wochen bis 6 Monate:

a) **Einzeltierhaltung:** nur zulässig, wenn
- nicht mehr als 3 nach ihrem Alter/Körpergewicht für das Halten in einer Gruppe geeignete Kälber vorhanden sind
- bei Quarantänehaltung
- auf tierärztliche Anordnung (Bescheinigung)

b) **Einzelboxenabmessungen:** b = 120 cm** l = 180 cm, wenn Trog außen
oder b = 120 cm** l = 200 cm, wenn Trog innen

**b = 100 cm, wenn Seitenbegrenzung nicht bis zum Boden oder nicht über mehr als 1/2 der Boxenlänge reicht

a) **Gruppenhaltung:** Gruppenbucht mindestens 6,0 m² (für bis zu 3 Tiere)

Lebendgewicht in Kilogramm	Bodenfläche je Tier in Quadratmeter
bis 150	1,5
von 150 bis 220	1,7
über 220	1,8.

2. Allgemeine Hinweise

a) **Liegebereich:**

- der Liegebereich muss weich, wärmegeklämmt und trocken sein, er muss regelmäÙig gemistet und/oder neu eingestreut werden.

b) **Beleuchtung:**

- Tag: mind. 80 Lux; bei unzureichendem Lichteinfall sind die Stallungen zusätzlich mit Kunstlicht für mind. 10 Stunden täglich zu beleuchten. Die Beleuchtung soll dem Tagesrhythmus angepasst sein.

c) **Stallklima:**

- Temperaturanforderungen im Liegebereich:
1.-10. Tag: + 10°C bis max. + 25°C
ab 11. Tag: + 5°C bis max. + 25°C
- relative Luftfeuchtigkeit: 60% - 80%

d) **Fütterung:**

- Eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person muss das Befinden der Kälber bei Stallhaltung mindestens zweimal täglich überprüfen
- Raufutter (Heu o. sonstiges rohfaserreiches strukturiertes Futter): muss ab dem 8. Lebenstag zur freien Aufnahme angeboten werden.
- Wasser: jedes über 2 Wochen alte Kalb muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Qualität und Menge haben. Auch in den ersten zwei Lebenswochen wird eine ergänzende Wasserversorgung empfohlen.
- bei rationierter Fütterung müssen alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. Dies gilt nicht bei Abruffütterung oder technischen Einrichtungen mit vergleichbarer Funktion
- Häufigkeit: mind. 2 x täglich; Saugbedürfnis ausreichend berücksichtigen
- Futter: vom 8. Lebenstag an muss Raufutter oder sonstiges rohfaserreiches
- Biestmilch: muss spätestens 4 Stunden nach der Geburt angeboten werden
- Milchaustauscher: Eisengehalt mind. 30 mg/kg bei Kälbern bis 70 kg Körpergewicht (Trockensubstanzgehalt des Milchaustauschers: mind. 88 %)

Technische Einrichtungen (z.B. Wasserversorgung) müssen mind. 1 x täglich kontrolliert werden. Mängel sind unverzüglich abzustellen

3. Transport

Kälber müssen beim innerstaatlichen Transport mindestens 28 Tage alt sein.

Ansprüche an Böden in Kälberställen:

Die Spaltenweite darf höchstens 2,5 cm, bei elastisch ummantelten Balken oder bei Balken mit elastischen Auflagen höchstens 3 cm betragen, die Auftrittsbreite der Balken muss mindestens 8 cm betragen.

Nach einem Erlass des NRW-Landwirtschaftsministeriums gilt die ausschließliche Haltung auf Hartholz- und/oder Betonspaltenböden in der Kälberaufzucht als tierschutzwidrig. Solche Böden erfüllen nicht das erforderliche Kriterium der Rutsch- und Trittsicherheit und stellen auch keine bequeme Fläche zum Liegen dar.

Diese Böden sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einfräsen von Rillen; Gummibeläge) tiergerechter zu gestalten, um die Anforderungen der RL 2008/119/ EG zu erfüllen. Alternativ empfiehlt sich eine Haltung der Kälber auf Stroh.

Hinweis für Empfänger und Empfängerinnen von Prämien:

Tierschutz ist prämierelevant im Rahmen der Konditionalität: Verstöße führen zu Kürzungen der Prämie.

Enthornung von Kälbern:

Die Gabe von einem für diesen Zweck zugelassenen Schmerzmittel bei der Enthornung ist Pflicht, wenn ein Landwirt/eine Landwirtin Kälber bis zum Alter von 6 Wochen (§ 5 TierSchG) selbst enthornt. Außerdem ist 10-15 Minuten vor dem Eingriff mit dem Schmerzmittel auch ein Beruhigungsmittel zu geben. Grundsätzlich ist das Enthornen von Kälbern über 6 Wochen

durch den Landwirt/die Landwirtin verboten. Die Anwendung der Medikamente ist im Bestandsbuch einzutragen.

Verstöße gegen diese Pflichten sind ebenfalls prämierelevant.

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen kurz zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand.